1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt das Betreiben, die Wartung und Instandhaltung gleisloser Fahrzeuge – Radlader, Minidumper im Forschungs- und Lehrbergwerk (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

2. Wartung von gleislosen Fahrzeugen

- Die Fahrzeuge sind regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit wie folgt zu untersuchen:
  - vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges: die Bremsen, Beleuchtung, Ölstände,
  - vierteljährlich durch Personal des FLB: die Bremsvorrichtungen, Fahrschalter, Motoren, Radlaufflächen, Verkabelungen, Lichtanlagen sowie die gesamte elektrische Einrichtung,
  - jährlich durch einen Fachbetrieb: die Abgasanlage, Bremsvorrichtungen, Fahrschalter, Motor, Fahrgetriebe, Ölstände.
- Jährliche Überprüfung des Feuerlöschers auf dem Radlader.
- Die Beleuchtung (Scheinwerfer) müssen stets in betriebssicherem Zustand sein.
- Die mit der Wartung der Fahrzeuge betrauten Personen haben darauf zu achten, dass
- Die Fahrzeuge sauber sind, insbesondere die arbeitenden Teile sich in sauberem Zustand befinden und gut geschmiert, die Schmiergefäße rein und genügend mit Schmiermaterial versehen, die zu den Fahrzeugen gehörenden Teile und Werkzeuge vorhanden und in gutem Zustand sind.

3. Fahrbetrieb

Die Fahrer müssen mit der Arbeitsweise der Fahrzeuge im Einzelnen vertraut sein. Die Fahrer haben auch geringe, während der Schicht an dem Fahrzeug festgestellte Mängel an den Schichtenden dem Leiter Grubenbetrieb oder seinem Vertreter zu melden.

- Das Fahren mit betriebs- und sicherheitstechnisch nicht einwandfreien Fahrzeugen ist verboten.
- Das Anhängen des Transporthängers beim Radlader erfolgt im Stillstand. Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu wählen, dass das Fahrzeug jederzeit sicher zum Stehen gebracht werden kann.
- Der Zündschlüssel ist bei abgestellten Fahrzeugen grundsätzlich vor fremdem Zugriff zu sichern (Abziehen des Zündschlüssels).
- Während des Fahrbetriebes bleibt die Beleuchtung eingeschaltet.
- Der Fahrer darf erst dann anfahren, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich des Fahrzeuges befindet.
- Bemerkt der Fahrer in den zu befahrenden Strecken während der Fahrt Personen, so hat er anzuhalten. Er darf erst wieder weiterfahren, wenn die Personen sich außerhalb des Gefahrenbereiches des Fahrzeuges befinden.
- Das Verlassen und Besteigen des Fahrersitzes während der Bewegung des Fahrzeuges ist streng verboten.
- Beim Rangieren hat der Fahrer dafür zu sorgen, dass sich keine Personen im Rangierbereich aufhalten.

4. Berechtigung zum Fahrzeugfahrer

Der Leiter Grubenbetrieb des FLB erteilt die Genehmigung zum Führen des Radladers unter folgenden Voraussetzungen:

- Fahrzeuge dürfen nur durch Personal des FLB betrieben werden,
- theoretische und praktische Einweisung zum Führen der Fahrzeuge auf der Grundlage der vorliegenden Arbeitsanweisung,
- Durchführung von Probefahrten (4 h),
- Abschließende Prüfungsfahrt.

Die Ausbildung und Einweisung in den Fahrzeugbetrieb sowie der abschließenden Prüfungsfahrt erfolgt durch den Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Person des FLB.
Nach erfolgreicher Prüfungsfahrt wird der neue Fahrer in die Liste der zum Führen der Fahrzeugberechtigten Fahrer aufgenommen. Die Liste der berechtigten Fahrer ist Bestandteil des Zechenbuches und liegt beim Leiter Grubenbetrieb des FLB zur Einsichtnahme vor.

Die Berechtigung zum Führen von Flurförderfahrzeugen (Gabelstapler) erfolgt nach abgeschlossener Qualifikation durch den Leiter der Fahrbereitschaft der TU Bergakademie Freiberg.